

Vorlage an den Landrat

Zwischenbericht zur Motion [2016/254](#) von Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne-EVP: Neue Rechtswege im Schulbereich – «Grounding für Helikopter-Eltern»
2016/254

vom 24. November 2020

1. Wortlaut der Motion

Am 8. September 2016 reichte Klaus Kirchmayr die Motion 2016/254 ein, welche vom Landrat am 3. November 2016 mit folgendem Text überwiesen worden ist:

„Wie im Rest der Schweiz sind die Schulen im Kanton Baselland stark zunehmend von rechtlichen Auseinandersetzungen betroffen, welche direkt den Unterricht betreffen. Prüfungs- und Promotions-Entscheide, ebenso wie disziplinarische Massnahmen werden in einzelnen Fällen fast schon systematisch vor den Kadi gezerrt und durch alle Instanzen des Rechtswegs gezogen.

«Helikopter-Eltern» zögern nicht mit teurer anwaltlicher Unterstützung Schulen über Jahre im Rechtssystem auf Trab zu halten. Die Verhältnismässigkeit bleibt dabei meist auf der Strecke und wertvolle Zeit von Schulleitungen, Schulräten und Lehrpersonen werden für unproduktive Rechts-händel verschwendet.

Diese Entwicklung hat zudem dazu geführt, dass sich in Schulräten, Schulleitungen und Lehrpersonen eine Absicherungs-Mentalität verbreitet, welche Kreativität und Initiative in den Schulen behindert. Heute bewirkt oft schon die «Drohung» mit einem Rechtsfall, dass aufwändige und unproduktive Prozesse in den Schulen bzw. Schulleitungen und Schulräten in Gang gesetzt werden.

Die Kosten dieser Entwicklung sind immens. Schulleitungen und Schulräte brauchen viel öfters als früher Rechtsbeistände und auch in der Erziehungsdirektion bis hinauf zur Erziehungsdirektorin (sie ist oft Rekursinstanz) wird viel Zeit für die Behandlung von solchen Rechtshändeln verwendet, welche kaum als stufengerecht bezeichnet werden kann. Diese Entwicklung ist ein wesentlicher Treiber der viel beklagten Bildungsbürokratie. Konkrete Änderungen sind notwendig. Anzustreben ist eine Kultur, in der sich Eltern und Schule als Kooperationspartner begegnen, die im Interesse der Schülerinnen und Schüler gemeinsam die Verantwortung für ein gutes Gelingen tragen.

Entsprechend wird beantragt:

Der Regierungsrat wird beauftragt, wie in anderen Kantonen bereits geschehen, die rechtlichen Grundlagen für Beschwerden im Schulwesen so anzupassen, dass:

- *Rekurse stufengerecht, schnell und kostengünstig abgewickelt werden können*
- *Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulräte und die Erziehungsdirektion bei Rechtsgeschäften deutlich entlastet werden*
- *Die Hürden für Beschwerden zu Unterrichtsfragen erhöht werden*

All diese Massnahmen sind so auszugestalten, dass die Unterrichtstätigkeit, Lehrpersonen und SchülerInnen in von Rekursen betroffenen Klassen nicht Schaden leidet und eine Kostenersparnis auf allen Stufen und eine Reduktion der Bürokratie im Schulbereich erreicht wird.

2. Bericht des Regierungsrats

2.1. Rechtliche Ausgangslage

2.1.1. Vorbemerkungen

Der Vorstoss verlangt, dass die Möglichkeit, strittige Fragen aus dem Schulbereich auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen, eingeschränkt wird. Die Möglichkeit, eine Handlung der Verwaltung auf dem Rechtsweg überprüfen zu lassen, ist Teil des Rechtsstaates. Es ist daher zu prüfen, inwieweit eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten mit dem Rechtsstaat vereinbar ist. Vorab sind die nach heutigem Recht bestehenden Beschwerdemöglichkeiten zu betrachten.

2.1.2 Arten von Beschwerden

Das Verwaltungsverfahrensgesetz BL vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, [SGS 175](#)) kennt einerseits die Verwaltungsbeschwerde nach §§ 27 ff VwVG BL und andererseits die aufsichtsrechtliche Anzeige nach § 43 VwVG BL. Beschwerde- und Aufsichtsinstanzen sind je nach Vorinstanz die Schulleitungen, die Schulräte, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (bei aufsichtsrechtlichen Anzeigen) sowie der Regierungsrat (vgl. § 29 VwVG BL).

Die **Verwaltungsbeschwerde** ist ein formelles Rechtsmittel, mit der eine in Form einer Verfügung ergangene Anordnung einer unteren Instanz an die Beschwerdeinstanz zur Überprüfung weitergezogen werden kann. Die Beschwerdeinstanz muss den Fall prüfen und – sofern eine Beschwerde überhaupt möglich ist – entweder selber einen Entscheid fällen oder die Angelegenheit der Vorinstanz zur nochmaligen Überprüfung zurückgeben (§ 37 VwVG BL).

Mit der **aufsichtsrechtlichen Anzeige** kann demgegenüber jedermann jegliches Handeln oder Unterlassen einer Verwaltungsbehörde bei der jeweiligen Aufsichtsinstanz anzeigen (§ 43 VwVG BL). Im Gegensatz zur Verwaltungsbeschwerde besteht kein Anspruch auf ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde. Ein Überprüfen des Sachverhaltes ist zumindest dann angezeigt, wenn eine Anzeige den Anschein erweckt, dass gesetzwidrig gehandelt worden ist. Im Unterschied zur Verwaltungsbeschwerde spricht man von einem formlosen Rechtsbehelf.

2.1.3 Voraussetzungen der Verwaltungsbeschwerde

2.1.3.1 VwVG BL

Damit eine Verwaltungsbeschwerde von der Beschwerdeinstanz behandelt wird, müssen zunächst die formalen Erfordernisse erfüllt sein. Dazu gehört beispielsweise, dass die Beschwerde innert der Beschwerdefrist erhoben wird oder dass die Formvorschriften eingehalten werden. Weiter muss die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer zur Beschwerdeführung legitimiert sein. Das ist der Fall, wenn sie oder er von der angefochtenen Anordnung berührt ist und ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Änderung und der Aufhebung der Anordnung hat (§ 31 VwVG BL). Schliesslich unterliegen der Verwaltungsbeschwerde nur erstinstanzliche Verfügungen, Verfügungen letztinstanzlicher Gemeindebehörden oder Verfügungen der Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden (§ 27 VwVG BL).

Das heisst: grundsätzlich kann nur gegen Anordnungen, die in Form einer Verfügung ergehen eine Beschwerde erhoben werden. Als Verfügung gilt, gemäss der Definition von § 2 VwVG, eine Anordnung einer Behörde im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und entweder die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten, die Feststellung des Bestehens

oder Nichtbestehens oder des Umfangs von Rechten und Pflichten oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten und Pflichten oder das Nichteintreten auf solche Begehren zum Gegenstand haben.

Der Schulunterricht und die damit zusammenhängenden Handlungen der Schulorgane zeichnen sich dadurch aus, dass sie weitestgehend in der Form des sogenannten Realhandelns und nicht mittels Verfügungen erfolgen. Typischerweise sind sie damit nicht beschwerdefähig. Allerdings gibt es davon Ausnahmen. Hierfür wird auf die Ausführungen zur Rechtsweggarantie verwiesen (vgl. Ziffer 2.1.3.2).

2.1.3.2 Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV

Die Rechtsweggarantie ist der von der Bundesverfassung garantierte Anspruch, dass eine *Rechtsstreitigkeit* durch eine richterliche Behörde überprüft werden kann (Art. 29a der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [\[SR 101\]](#)).

Auch die Rechtsweggarantie vermittelt keinen Anspruch darauf, dass jedes faktische Handeln der Verwaltung Gegenstand einer gerichtlichen Beurteilung sein muss. Jedoch besteht ein entsprechender Anspruch, wenn das Verwaltungshandeln in eine *individuelle, schützenswerte Rechtsposition* eingreift (Andreas Kley, St. Galler Kommentar zu Artikel 29a BV, Rz. 11; Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts [1C_517/2016 vom 12. April 2017](#), Erwägung 4.1 und die dort zitierten Entscheide). Ist eine Anordnung geeignet, die Position einer Person als Träger von Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat zu beeinflussen, muss der Weg an ein Gericht möglich sein. Dies gilt nicht nur für Verfügungen im herkömmlichen Sinn. Art. 29a BV verlangt, dass auch dann Rechtsschutz gewährt werden muss, wenn ein Realakt oder eine verwaltungsinterne Anordnung individuelle, schützenswerte Rechtspositionen berührt. Schützenswerte Rechtspositionen können sich aus dem Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrecht in allen Rechtsbereichen ergeben (vgl. Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts [1C_517/2016 vom 12. April 2017](#), Erwägung 4.2 f.).

Das heisst: Eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeiten gegen Verwaltungsakte aus dem Schulbereich ist nur soweit möglich, als keine Rechtsstreitigkeit vorliegt und der Verwaltungsakt nicht in eine individuelle, schützenswerte Rechtsposition der Schülerin oder des Schülers eingreift. Hier muss in jedem Fall der Weg an ein Gericht offenstehen.

Die Möglichkeiten, den Beschwerdeweg gegen Anordnungen aus dem Schulbereich einzuschränken, sind demnach begrenzt. Der Rechtsstaat garantiert, dass gegen Anordnungen, die die individuelle, schützenswerte Rechtsposition der Schülerin oder des Schülers und allenfalls ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten der Rechtsweg eingeschlagen werden kann. Einschränkungen dieses Anspruchs wären verfassungswidrig.

2.1.3.3 Beschwerdemöglichkeiten im Schulbereich heute

Die nachfolgenden Beispiele aus dem Schulbereich sollen die Abgrenzung zwischen anfechtbaren und nicht anfechtbaren Anordnungen klarer machen.

Schuleinteilungen: Das Bundesgericht bejahte im Entscheid [2P.324/2001](#) vom 28. März 2002 die Möglichkeit des Rechtsweges beim Entscheid, einen Erstklässler in ein 500 Meter entferntes Schulhaus einzuteilen. Diese Anordnung greife in erheblicher Weise in das Leben und den Tagesablauf des betroffenen Kindes ein (Erwägung 3.4). Daraus darf im Umkehrschluss abgeleitet werden, dass Klasseneinteilungen oder -umteilungen innerhalb eines Schulhauses nicht beschwerdefähig sind. Sobald aber mit einer Einteilung zusätzliche Erschwernisse für die Schülerin oder den Schüler verbunden sind, muss eine Beschwerdemöglichkeit gegeben werden.

Prüfungen/Noten: Noten und Zeugnisse sind nur insofern anfechtbar, als ihnen eine rechtsgestaltende oder eine rechtsfeststellende Funktion zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Note

bzw. die Gesamtheit der Noten unmittelbar ausschlaggebend ist für das Bestehen einer Prüfung, für den Erwerb eines Diploms oder für die Berechtigung, eine weitere Ausbildung antreten oder einen Titel tragen zu dürfen. Ansonsten fehlt einer einzelnen Note die Eigenschaft einer der Anfechtung zugänglichen Verfügung (vgl. [Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 29. Juni 2016](#) und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur). Die Note einer einzelnen Prüfung ist demnach grundsätzlich nicht anfechtbar. Dies ist nur im Rahmen einer Beschwerde gegen das Zeugnis möglich. Das Zeugnis selber ist seinerseits nur dann anfechtbar, wenn die angefochtenen Noten Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben. Das kann bei einem Nichtbeförderungsentscheid der Fall sein oder wenn der Notendurchschnitt einen bestimmten Bildungsweg ausschliesst. Dieselben Kriterien gelten für Absenzeneinträge im Zeugnis. Nur wenn der Eintrag konkrete negative Folgen für das berufliche Fortkommen einer Schülerin oder eines Schülers haben kann, ist eine Beschwerde möglich.

Disziplinar massnahmen: Die Bildungsgesetzgebung kennt je nach Schulstufe verschiedene Disziplinar massnahmen. Auf allen Schulstufen wird zwischen Massnahmen, die durch die Lehrperson, durch die Schulleitung oder den Schulrat ergriffen werden können, unterschieden. Die Massnahmen unterscheiden sich hinsichtlich der Eingriffsintensität und reichen von zusätzlichen Hausaufgaben bis hin zum definitiven Schulausschluss. Ein definitiver Schulausschluss tangiert zweifelsohne die Rechtsstellung einer Schülerin oder eines Schülers, weshalb er nach der bisherigen Praxis des Regierungsrats eine anfechtbare Verfügung darstellt. Nicht derart klar ist die Qualifikation von Massnahmen am anderen Ende der Disziplinar massnahmenkaskade (sog. erzieherische Massnahmen). Nicht zuletzt fehlen hier Entscheide höherer Instanzen, da solche Fälle in der Regel nicht bis zum Regierungsrat gelangen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine anfechtbare Anordnung etwa beim Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben nicht gegeben sind.

2.1.4 Voraussetzungen der aufsichtsrechtlichen Anzeige

Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Anzeige kann jegliches Handeln einer Verwaltungsbehörde sein. Dementsprechend bestehen für eine aufsichtsrechtliche Anzeige keine besonderen Voraussetzungen.

2.2. Zahlen

Es entspricht einer weitläufig zu hörenden Auffassung, dass Erziehungsberechtigte immer mehr bereit sind, gegen ihnen unliebsame Entscheide der Schule mit Hilfe von Anwälten den Rechtsweg zu beschreiten. Auch der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kommen immer wieder solche Klagen aus den Schulen zu Ohren.

Zahlen über Beschwerden an die Schulräte als untere Beschwerdeinstanzen werden von der kantonalen Verwaltung nicht erhoben und liegen demzufolge dem Regierungsrat nicht vor. Ob sich die Wahrnehmung auch in den effektiven Zahlen niederschlägt, kann nicht beurteilt werden.

Festgestellt werden kann aber, dass diese Wahrnehmung zumindest betreffend der Anzahl Beschwerden, welche bis zum Regierungsrat weitergezogen oder direkt beim Regierungsrat erhoben werden, nicht bestätigt werden kann. Die Anzahl Beschwerden gegen Massnahmen aus dem Schulbereich beim Regierungsrat hat sich in den letzten 6 Jahren nicht entscheidend verändert.

2.2.1 Verwaltungsbeschwerden

Abb. 1: Statistik Verwaltungsbeschwerden beim Regierungsrat aus dem Bildungsbereich

Jahr	Anzahl Beschwerden
2012	30
2013	31
2014	24
2015	21
2016	25
2017	28
2018	32
2019	28

Quelle: interne Statistiken des Stab Rechts der BKSD sowie des Rechtsdienstes des Regierungsrats und Landrates über Beschwerden in den Jahren 2012-2019

Die obige Statistik umfasst Beschwerden zu folgenden Themenbereichen:

- Schulpflicht inkl. Dispensationsgesuche
- Schuleinteilung/Schulweg
- Disziplinar massnahmen
- Schulbussen
- Urlaubsgesuche
- Prüfungen/Zeugnisse/Noten
- Massnahmen aus dem Bereich der Sonderpädagogik
- Kostenübernahme für den ausserkantonalen Schulbesuch

Relativ viele Beschwerden entfallen auf den Themenbereich Schuleinteilung/Schulweg. So betrafen 11 der insgesamt 25 Beschwerden im Jahr 2016 solche Fragestellungen. Durchschnittlich 6 Beschwerden pro Jahr entfallen auf den Themenbereich Prüfungen/Zeugnisse/Noten, wobei die Mehrheit der Beschwerden Übertrittsprüfungen von der Primarschule in die Sekundarschule sowie Abschlussprüfungen der Sekundarstufe II betrafen. Einen wesentlichen Anteil machen zudem Beschwerden aus dem Bereich der Sonderpädagogik aus. Dabei war insbesondere in den Jahren 2012-2014 ein Anstieg von Beschwerden zu verzeichnen. Dies betraf insbesondere Beschwerden gegen die Ablehnung der Übernahme von Kosten für den Besuch von Privatschulen sowie Beschwerden zur Integrativen Sonderschulung.

2.2.2 Aufsichtsrechtliche Anzeigen

Für die aufsichtsrechtlichen Anzeigen liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Diese werden aufgrund der Formlosigkeit dieses Rechtsbehelfs nicht systematisch erhoben. Jede aufsichtsrechtliche Anzeige wird von einer kompetenten Stelle innerhalb der Verwaltung entgegengenommen und bearbeitet. Je nach Gegenstand der Anzeige kann sich anstelle eines formalen Entscheides auch ein klärendes Gespräch als zielführend erweisen.

2.3. Handlungsbedarf

2.3.1 Einschränken der Möglichkeiten der Verwaltungsbeschwerde

Nachfolgend ist zu prüfen, ob und wie weit die Möglichkeit besteht, die Beschwerdemöglichkeiten im Schulbereich einzuschränken. Diese lassen sich nur soweit einschränken, als dies mit der bundeverfassungsrechtlich garantierten Rechtsweggarantie vereinbar ist (vgl. Ziffer 2.1.3.2).

Sobald eine Anordnung in sogenannte individuelle, schützenswerte Rechtspositionen eingreift, muss eine Beschwerdemöglichkeit bestehen. Hier sind Einschränkungen der Beschwerdemöglichkeiten von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.

Viele Anordnungen im Schulbereich greifen allerdings nicht in solche Rechtspositionen ein. Ein Blick auf geltende Rechtslage zeigt, dass bereits jetzt viele Entscheide der Schulbehörden nicht anfechtbar sind. So kann etwa gegen eine einzelne Note oder ein Zeugnis der 2. Primarschulklasse, sofern die Schülerin oder der Schüler promoviert wird, keine Beschwerde erhoben werden. Ebenso wenig kann gegen eine Klassenumteilung innerhalb eines Schulhauses oder gegen niederschwellige Disziplinarmaßnahmen eine Beschwerde erhoben werden.

Die in der Motion erwähnten Gesetzesänderungen anderer Kantone bewegen sich in diesem Bereich. So hat der Kanton Fribourg folgende Anordnungen als nicht beschwerdefähig erklärt¹:

- erzieherische Massnahmen,
- das Ergebnis einer Beurteilung (z.B. Note), *sofern* diese nicht die direkte Grundlage für eine Promotion oder einen Schullaufbahnentscheid ist,
- die Zuweisung in eine Klasse oder der Wechsel einer Klasse.

Dies entspricht der heute geltenden Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft. Darüber hinaus erklärt der Kanton Fribourg die Verweigerung der Vorverlegung des Schuleintrittsalters sowie die Verweigerung eines Urlaubs für nicht anfechtbar.

Der Kanton Aargau kennt eine Regelung, dass Disziplinarmaßnahmen von Lehrpersonen nicht anfechtbar sind². Ebenso schliesst der Kanton Genf die Beschwerdemöglichkeit bei erzieherischen Massnahmen der Lehrperson („interventions pédagogiques“) aus³. Im Kanton Basel-Landschaft gilt ohne entsprechende ausdrückliche Rechtsgrundlage bereits heute eine selbe Regelung.

Der Regierungsrat ist aber bereit, die bereits heute bestehende Rechtslage durch eine ausdrückliche Regelung in den entsprechenden Rechtsgrundlagen klarzustellen. Da es sich faktisch um keine Änderung der Rechtslage handelt und die Einschränkungen bereits heute bestehen, besteht aus Sicht des Regierungsrats aber keine zeitliche Dringlichkeit. Vielmehr soll die Anpassung der Rechtsgrundlagen im Rahmen der Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» (derzeit in der Vernehmlassung) erfolgen. Dies ermöglicht es, die Regelung der Beschwerdemöglichkeiten mit der Regelung der allenfalls neuen Rechtswege zu koordinieren.

2.3.3 Einschränken der Möglichkeiten für eine aufsichtsrechtliche Anzeige

Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist jederzeit gegen jegliches Tun (inkl. Unterlassen) einer Verwaltungsbehörde möglich. Es bestehen keine besonderen Voraussetzungen. Demensprechend kann die Möglichkeit, eine aufsichtsrechtliche Anzeige zu erstatten auch nicht eingeschränkt werden. Dies würde auch nicht dem öffentlichen Interesse entsprechen. Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist ein wichtiges Instrument, das es der Aufsichtsinstanz ermöglicht, die Aufsicht wahrzunehmen. Die Aufsichtsinstanz ist darauf angewiesen, dass sie unrechtmässige Vorkommnisse in einer von ihr beaufsichtigten Stelle zur Kenntnis erhält. Die Möglichkeit eine aufsichtsrechtliche Anzeige zu erstatten, soll nicht eingeschränkt werden. Vielmehr müssen die Aufsichtsbehörden dazu befähigt werden, solche Anzeigen sachgerecht und effizient zu bearbeiten. Mehr hierzu siehe Ziffer 2.3.4.

¹ Art. § 146 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule des Kantons Fribourg [SR 411.01.11].

² § 38f Schulgesetz des Kantons Aargau vom 17. März 1981 [SR 401.100].

³ Art. 38A Règlements de l'enseignement primaire du 7 juillet 1993 [SR C 1 10.21].

2.3.4 Weitere Entlastungsmassnahmen

Die vorgesehenen Anpassungen der Rechtsgrundlagen ändern nichts an den bereits heute geltenden Einschränkungen der Beschwerdemöglichkeiten. Möglicherweise bringen sie den nicht juristisch geschulten Schulbehörden Sicherheit beim Entscheid, auf eine Beschwerde gar nicht erst einzutreten. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es weiterhin zu Auseinandersetzungen mit Erziehungsberechtigten kommen kann. Auch ein Nichteintretensentscheid muss begründet werden und kann an die nächst höheren Instanzen weitergezogen werden. Weiter ist zu beachten, dass, auch wenn eine Anordnung nicht beschwerdefähig ist, ihr in der Regel intensive Abklärungen und Gespräche mit den Betroffenen vorausgehen, in denen rechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen können. Das Handeln jeder Verwaltungsbehörde, auch der öffentlichen Schulen, muss sich auf eine rechtliche Grundlage abstützen können. Im Übrigen wird es auch zukünftig jederzeit möglich sein, mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an eine Aufsichtsinstanz zu gelangen.

Der Regierungsrat erachtet es daher als sehr wichtig, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter, wie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, über ein Basiswissen in juristischen Fragestellungen verfügen. Dies soll ihnen die Möglichkeit und die Sicherheit geben, bei Bedarf auch in rechtlicher Hinsicht Auskunft zu geben. Dabei ist an Schulungen oder an das Zurverfügungstellen von Informationen wie im Rahmen des [Handbuchs für Schulleitungen und Schulräte](#) zu denken. Ebenso ist sicherzustellen, dass sich die Schulleitungen an eine kompetente Stelle innerhalb der Bildungsdirektion wenden können, die ihnen die notwendige Unterstützung bieten kann.

Die Erfahrung zeigt, dass es wichtig ist anbahnende oder bereits bestehende Konflikte niederschwellig anzugehen. So kann es angezeigt sein, frühzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen und damit das Verständnis für bestimmte Entscheide zu fördern.

2.4. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat den Zwischenbericht zur Motion 2016/254 „Neue Rechtswege im Schulbereich: Grounding für Helikopter-Eltern“ zur Kenntnis zu nehmen.

Liestal, 24. November 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich